Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma der Rohrreinigung Stein GmbH, Brilon Stand: Januar 2019

Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Arbeiten und Leistungen durch uns. Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde in seinem Auftragsschreiben auf diese Bedingungen keinen Bezug nimmt oder in irgendeiner Form auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch dann nicht aufgehoben, wenn der Auftraggeber andere oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen vor oder nach unserer Auftragsbestätigung übermittelt. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Arbeiten und Leistungen. Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten nur bei umgehender Auftragserteilung. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen wird, gilt ergänzend die VOB

Verpflichtung des Auftraggebers

Arbeitserschwernisse oder –erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z.B. die Existenz einer Hebeanlage, stecken gebliebene Werkzeuge, Rückstauklappen, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und ähnliches, hat er unseren Mitarbeitern frühestmöglich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems der Anlage. Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der Auftraggeber oder dessen Vertreter (z.B. Hausmeister) im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z.B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der Auftraggeber alle in der Anlage enthaltenen gefährlichen Stoffe (einschließlich Gase) schriftlich durch unseren Mitarbeiter aufnehmen zu lassen. Schließlich muss der Auftraggeber unverzüglich nach Arbeitsausführung kontrollieren, ob etwas zu beanstanden sein sollte.

Ausführung

Der Maschinen- und Geräteeinsatz sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein unseren Mitarbeitern, die hierbei vor allem die Gebote der Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben. Unsere Arbeit insbesondere Reinigung, Entstopfung und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion und Ortung ist Gegenstand des Dienstvertrages. Für den Erfolg können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass bei allen Anlagen gewisse Erfolgshindernisse (z.B. Rohrzusammenbruch, starker Wurzeleinwuchs, Fremdkörper, fehlender oder falscher Anschluss) vorliegen können, die vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind. Bei starken Ablagerungen kann es bei der Beseitigung auch schon mal zu Beschädigungen des Rohres (Stahl, Gusseisen, Steinzeug, Kunststoff oder Eternit) kommen. Der Auftraggeber muss, wenn im Sinne eines Werkvertrages gearbeitet wird, den geschuldeten Erfolg einer Arbeit ermöglichen. Hierzu gehören gegebenenfalls das Freilegen von Kanälen und Leitungen und z.B. das Aufstemmen eines Fußbodens um Rohrschäden zu reparieren und um die Leitung zu entstopfen.

Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere telefonisch genannten Standardpreise für Kanalreinigungsarbeiten (Arbeiten, die mit Hochdruckspüler, Motor-Spirale, mit Handwerkzeug oder manuell ausgeführt werden). Die Arbeiten mit anderen Maschinen und Geräten (Flächensauger, Pumpe, TV-Sonde, Video/DVD-Aufzeichnung, Ortungsgerät) werden nach entsprechendem Angebot und Auftrag gesondert berechnet. Das gleiche gilt für Sonderarbeiten die nicht unmittelbar zu unseren betriebsspezifischen Arbeiten gehören, wie z.B. Aufstemmen, Aufgraben, Aufschneiden u.ä. sowie für nicht von uns vertretene Verlustzeiten. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. An- und Abfahrzeiten werden nach Stundenaufwand analog der Arbeitszeit berechnet. Hierbei gilt die Fahrtzeit von/nach Brilon. Arbeiten und Leistungen die wir außerhalb der normalen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen oder unter besonderen Erschwernissen erbringen, werden mit einem angemessenen Aufschlag berechnet. Wir behalten uns vor, nach Fortschritt unserer Arbeiten angemessene Abschlagzahlungen zu fordern. Die Preise verstehen sich in Euro rein netto zuzüglich der gesetzlichen MwSt. bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Verzug ist der Kunde verpflichtet Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

Haftung, Schadensersatzansprüche

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht uns unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Diese gilt insbesondere durch: Arbeiten an defekten, verrotteten oder unvorschriftsmäßig installierten Anlagen; Arbeiten an Anlagen, die in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden; Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen oder Steinzeug bestehen; Arbeiten an Anlagen mit Ablagerungen und/oder Verstopfung aus Material, das widerstandsfähiger ist als das der Anlage (Rohrmaterial) selbst, z.B. an Kunststoff, oder Eternitabflussanlagen mit Betonverstopfung; Austretende Inhalte der Anlagen; Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Anlagen stecken bleiben oder verloren gehen; Arbeiten an Rohr-Abzweigen und –Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45 Grad, wenn dadurch das eingeführte Werkzeug (z.B. Motorspirale, Hochdruckschlauch oder Glasfiberstab) in die falsche Richtung abgelenkt oder aber sein weiteres Vordringen ganz blockiert wird;

Gewährleistung

Der Auftraggeber hat einen Mangel der Reparatur oder Montage uns unverzüglich mitzuteilen. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung von uns Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selber ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von uns für diese Arbeiten.

Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung bestrittener oder nicht bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderung ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.